

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

**Sanierung Brücken;
Beschlussempfehlung TOP 8.4 der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik vom
03.03.2016**

Beschlussorgan

Verkehrsausschuss

Gremium	Datum
Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik	12.09.2016
Ausschuss Soziales und Senioren	27.10.2016
Verkehrsausschuss	08.11.2016

Beschluss:

Der Verkehrsausschuss beschließt den Empfehlungen der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik im Grundsatz zu folgen und beauftragt somit die Verwaltung mit der Überarbeitung der Planung „Sanierung Brücken – hier: Mülheimer Brücke“ und der Optimierung der Barrierefreiheit mit dem Ziel einer maximalen Verkehrssicherheit für alle Teilnehmer.

Es ist zu prüfen, wie durch ein Leitsystem eine sichere taktile und kontrastreiche Führung von Menschen mit Sehbehinderung gewährleistet wird, und ob gleichzeitig durch Einrichtung von gemeinsamen Geh- und Radwegen diese in beiden Richtungen von Radfahrern genutzt werden können.

Dazu wird die Verwaltung beauftragt mit den Behindertenverbänden abzustimmen, ob beispielsweise ein taktiler und kontrastreicher Leitstreifen (zum Beispiel Markierung) entlang des Brückengeländers aufgebracht werden könnte, so dass zumindest eine Zonierung für die Nutzer der Brücke entstehen würde.

Die Lösungsvorschläge sind den politischen Gremien zur Beschlussfassung vorzulegen.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Begründung:

Die Sanierung der Mülheimer Brücke erfolgt unabhängig von der Aufteilung der Geh- und Radwege. Da die sanierte Brücke jedoch etwas breiter sein wird als bisher – besonders im Bereich der Pylone – eröffnet dies die Chance zur Neuordnung der Räume für Fußgänger und Radfahrer.

Zur Förderung des Radverkehrs in Köln sollen alle Kölner Rheinbrücken langfristig in beiden Fahrtrichtungen mit Zweirichtungsradwegen ausgestattet werden. Durch diese Maßnahmen wird es dem Radverkehr ermöglicht, das jeweils andere Rheinufer ohne größere Umwegfahrten in den links- und rechtsrheinischen Rampenbereichen zu erreichen.

Beidseitige Zweirichtungsradwege müssen eine Regelbreite von 2,50 m, einseitige Zweirichtungsradwege eine Breite von 3,00 m (Empfehlungen für Radverkehrsanlagen, ERA) aufweisen. Gehwege sollen eine Breite von 2,50 m (Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen, RASSt) aufweisen. Bei getrennten Rad- und Gehwegen ist daher mindestens eine nutzbare Breite von 5,00 m erforderlich. Wenn diese Breite nicht zur Verfügung steht, und dies ist auf der Mülheimer Brücke der Fall, muss eine gemeinsame Nebenanlage eingerichtet werden, da diese in Abhängigkeit von der Rad- und Fußgängernutzung bereits ab einer Breite von 4,00 m möglich ist.

Die Richtlinien und Empfehlungen für barrierefreies Bauen sehen eine solche Regelung nur im Ausnahmefall, außerhalb bebauter Gebiete, als vertretbar bei geringem Rad- und Fußgängerverkehr vor (Hinweise für barrierefreie Verkehrsanlagen, HBVA 2010). Da die Verwaltung auf der Mülheimer Brücke eher von einem geringen Fußgängeraufkommen ausgeht, möchte sie eine Komfortverbesserung für Radfahrer herbeiführen.

Anlagen